Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 03.07.2023

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ReKo ambulant) vom 07.01.2021

2. Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach

3. Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM/AS

4. Vollzug des Besoldungsrechts;
   Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile der Kreisbeamten

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO zur Ermöglichung von Hybridsitzungen

6. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG);
   Festlegung eines Berechnungsverfahrens für das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen für die Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer

7. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG);
   Vorschlagsempfehlung zur Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer

8. Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg;
   Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle

9. Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg;
   Provisorische Neuinstallation von Duschen in der Schulsporthalle

10. Kreishaushalt 2022;
    Genehmigung der über- /außerplanmäßigen Ausgaben

11. Vorlage der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Amberg-Sulzbach

12. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);
    Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach

13. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

18. Änderung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ReKo ambulant) vom 07.01.2021

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Landkreis Amberg-Sulzbach stimmt dem Beitritt der Städte Landshut und Straubing sowie des Landkreises Kehlheim zum Kreis der Delegierenden der Reko ambulant zu.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Kenntnis von der Klarstellung zu der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Trägern der freien Jugendhilfe bei Inanspruchnahme ambulanter Jugendhilfeleistungen wie in der Anlage beigefügt.

19. Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck sowie des Landkreises Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:
Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach stimmt der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Kümmersbruck und der Stadt Amberg und damit der Änderung des Gebietes des Landkreises Amberg-Sulzbach entsprechend des Vorschlages des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Krumbach im Verfahren 604280 in der Gemeindegrenzänderungskarte mit Ausdruck vom 05.12.2011 zu.

Mit der Anpassung des Orts- und Kreisrechts an den neuen Grenzen besteht Einverständnis.

20. Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS

Der Kreisausschuss nahm vom Bericht zur Fortsetzung der gemeinsamen Koordinierungsstelle des Ausbildungsverbundes Pflege AM / AS Kenntnis.

21. Vollzug des Besoldungsrechts; Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile der Kreisbeamten

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag stimmt zu, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach entsprechend Art. 109 Abs. 2 Satz 1 BayBesG für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2023 auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung des orts- und familienbezogenen Besoldungsbestandteils nach Art. 109 Abs. 1 BayBesG durch die Kreisbeamten verzichtet.

22. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO zur Ermöglichung von Hybridsitzungen

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die Geschäftsordnung für den Kreistag Amberg-Sulzbach, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der Fassung vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

1.1 Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„In der Ladung ist ferner anzugeben, ob die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1) besteht."

1.2 § 19 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit oder Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,"

1.3 Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Räumlichkeiten, in denen sich Kreisräte befinden, die mittels einer Bild-Ton-Übertragung nach § 21 Abs. 2 zugeschaltet sind, entsprechend."

1.4 § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Kreisräte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Tagesordnung keine Wahlen vorsieht, soweit der Sitzungssaal die technischen Möglichkeiten einer Ton-Bild-Übertragung bietet und darauf in der Ladung hingewiesen ist, und soweit nicht die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 der Landkreisordnung zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 1. Kreisräte, die an einer Sitzung des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn dem Landrat mit; sie sollen es außerdem dem Protokollführer (§ 26 Abs. 1 Satz 3), möglichst elektronisch per Mail an (hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de) mitteilen.

(3) Die Kreisräte müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 2 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und müssen zudem für den Landrat und die Zuhörer gleichermaßen wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Landratsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landratsamtes oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. Das Landratsamt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrats nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die zugeschalteten Kreisräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(4) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.“

1.5 In § 23 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.“

1.6 Die bisherigen § 23 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 werden die neuen Sätze 4 bis 8.

1.7 § 26 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisräte,“

1.8 § 37 Abs. 1 wird neuer Absatz 1 Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Sitzungsteilnahme gilt § 21 entsprechend.“

2. Der Beschluss nach vorstehender Nr. 1 ist aufschiebend bedingt, bis der Landkreis Amberg-Sulzbach die technischen Voraussetzungen einer Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung tatsächlich geschaffen hat. Für den Großen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Theuern ist dies ab dem Jahre 2024 der Fall. Für den König-Ruprecht-Saal im Landratsamt Amberg-Sulzbach wird dieser Zeitpunkt den Kreisräten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

23. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Festlegung eines Berechnungsverfahrens für das Vorschlagsrecht der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen für die Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer

Beschluss mit allen Stimmen:

1. Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze, die auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren angewendet:

   ☐ d’Hondt
   ☐ Hare/Niemeyer
   ☒ Sainte Laguë/Schepers

   Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

Feststellung:

2. Für das in diesem Beschluss bezeichnete Gremium

   ☒ wurde eine Ausschussgemeinschaft <u>nicht</u> gebildet.

   Die Zulässigkeit einer Ausschussgemeinschaft ist ausgeschlossen,
   a) wenn bei der Sitzverteilung nach dem maßgeblichen Berechnungsverfahren mindestens 1 Mitglied der Ausschussgemeinschaft auch ohne Bildung der Ausschussgemeinschaft bereits 1 Sitz in dem betreffenden Gremium erreicht oder
   b) bei Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit, d. h. in den kommunalen Vertretungskörperschaften dürfen die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, falls eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe sonst ihren einzigen Ausschusssitz verlieren würde und damit nicht mehr in dem betreffenden Gremium vertreten wäre.

   ☐ wurde eine Ausschussgemeinschaft wie folgt wirksam gebildet (es gilt die angekreuzte Ausschussgemeinschaften als wirksam/zulässig):

      ☐ Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS - ÖDP)

      Die schriftliche Mitteilung, mit der sich o. g. zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen haben, ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift über die konstituierende Sitzung des Kreistags vom 25.05.2020.

Ergebnis:

3. Nach dem gewählten Berechnungsverfahren und unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 getroffenen Feststellung ergibt sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft/en für das im Beschlussvorschlag genannte Gremium (5 Sitze) folgendes Vorschlagsrecht (**fett gedruckt**):

Partei/Wählergruppe/ Ausschussgemeinschaft	Sitze nach Sainte Laguë/Schepers	
	ohne Ausschussgemeinschaft	mit Ausschussgemeinschaft
CSU	**2**	2
FW	**1**	1
SPD	**1**	1
GRÜNE	**1**	0+1?
JU	**-**	-
ÖDP	**-**	-
FWS/FDP	**-**	-
DIE LINKE	**-**	-
AusG	**-**	0+1?

AusG = Ausschussgemeinschaft (FDP/FWS - ÖDP)

+1? = Mehrere Parteien/Wählergruppen haben den gleichen Anspruch auf einen/mehrere Ausschusssitz/e. Die Zuteilung des mehrdeutigen Sitzes bzw. der mehrdeutigen Sitze erfolgt durch Losentscheid oder Rückgriff auf die Wählerstimmen (Wahlmöglichkeit - gemäß Regelung in der Geschäftsordnung). Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert zu treffen. Bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft kommt nur der Losentscheid in Frage; ein Rückgriff auf die (zusammengerechneten) Wählerstimmen ist in diesem Fall nicht zulässig, weil es an der Vergleichbarkeit der politischen Gruppierungen vor und nach der Wahl fehlt.

Protokollnotiz: Die Beschlussfassung bezieht sich nur auf Nr. 1 des Textes; die unter Nr. 2 getroffene Feststellung sowie das Ergebnis (Nr. 3) dient der Kenntnisnahme.

24. Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); Vorschlagsempfehlung zur Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer

Beschluss mit allen Stimmen:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, in geheimer Wahl nachstehende Personen als Vertrauenspersonen als Beisitzer im Wahlausschuss nach § 40 GVG für den Amtsgerichtsbezirk Amberg zu wählen:

Sitz		Vertrauensperson	Wohnort
Nr.	Partei [1]	Name, Vorname	
1.	CSU	Falk Hermann	Hirschau
2.	CSU	Kuchenbecker Achim	Ursensollen
3.	FW	Mädler Franz	Ursensollen
4.	SPD	Gaßner Richard	Kümmersbruck
5.	GRÜNE	Krieger Bernhard	Auerbach i. d. OPf.

[1] Fraktion/Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft, auf die der Sitz entfällt.

25. Herzog-Christian-August-Gymnasium, Sulzbach-Rosenberg; Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle

Beschluss mit allen Stimmen:
Dem Kreistag wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag spricht sich aufgrund des baulichen Zustands für eine Generalsanierung der 2-fach Schulsporthalle im HCA-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg aus.

Von Seiten des Sachgebietes Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement sind die erforderlichen VgV-Verfahren durchzuführen.

Herr Landrat Richard Reisiger wird ermächtigt, die erforderlichen Architekten- bzw. Ingenieurverträge abzuschließen.

Als erster Planungsschritt soll die Machbarkeit bzw. die Wirtschaftlichkeit einer Generalsanierung im Bestand und alternativ mit einem teilweisen Ersatzneubau der Halle untersucht werden. Die Ergebnisse werden dem Kreistag vor der weiteren Planung zum Beschluss vorgelegt.

26. Herzog-Christian-August-Gymnasium, Sulzbach-Rosenberg; Provisorische Neuinstallation von Duschen in der Schulsporthalle

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Kreisausschuss genehmigt die provisorische Neuinstallation von 6 Stück Duschplätzen in den Umkleideräumen der Schulsporthalle im HCA-Gymnasium in Sulzbach-Rosenberg mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 45.000 €.

Herr Landrat Richard Reisiger wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen über den Deckungsring Nr.14 (Bauunterhalt) zur Verfügung. Die Ausgaben hierfür werden über Einsparungen bei den Brandschutzmaßnahmen im Landratsamt bei der Haushaltsstelle 06000.50000 gedeckt.

27. Kreishaushalt 2022;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben

Beschluss mit allen Stimmen:
Die in der Anlage aufgeführten über-/außerplanmäßigen Ausgaben von 4.049.828,50 € des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden zu Lasten des Jahresabschlusses 2022 nachträglich genehmigt. Die Ausgaben waren unabweisbar.

Die Anlage wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

28. Vorlage der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Jahresrechnung 2022 des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und mit allen Anlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung zugeleitet (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 89 LKrO).

29. Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes St. Anna Krankenhaus in Sulzbach-Rosenberg (BA II);
Investitionszuweisung für nicht förderfähige Investitionen des Bauabschnittes II durch den Landkreis Amberg-Sulzbach

Beschluss mit allen Stimmen:
Die im Kreishaushalt 2023 bereitgestellten Mittel zur Übernahme eines Anteils der nicht förderfähigen Investitionen des Bauabschnittes II der Sanierung und Strukturverbesserung des Krankenhausgebäudes des St. Anna Krankenhauses in Sulzbach-Rosenberg in Höhe von 900.000 € werden durch den Kreisausschuss zur Auszahlung an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ freigegeben. Diese Mittel stehen im Kreishaushalt 2023 bei HhSt. 51100.98500 zur Verfügung.

B) Nichtöffentlicher Teil

Zweckvereinbarung

über

die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Der Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger,

der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler,

der Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,

die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,

der Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger,

der Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling,

die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr

und

die Stadt Regensburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S 674) folgende

Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten, Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i.V.m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vom 07.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Kreis der Delegierenden wird erweitert um

den Landkreis Kelheim, vertreten durch Herrn Landrat Martin Neumeyer,
die Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,
die Stadt Straubing, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr.

2. § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Zweckvereinigung besteht zwischen den verbleibenden Beteiligten im Übrigen unverändert fort, wenn ein Mitglied ausscheidet. Bei einer Kündigung durch die Stadt Regensburg wird die Zweckvereinbarung insgesamt beendet, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Delegierenden bedarf."

3. § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind."

Regensburg, den 24. FEB. 2023

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Amberg, den 13. MRZ. 2023

Richard Reisinger
Landrat

Cham, den 20. 03. 2023

Franz Löffler
Landrat

Kelheim, den 29.03.23

Martin Neumeyer
Landrat

Landshut, den 14. APR. 2023

i.V.

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Regensburg, den 02. Mai 2023

Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 15. MAI 2023

Thomas Ebeling
Landrat

Straubing, den 25/05/2023

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Klarstellung

zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer, dem Landkreis Amberg-Sulzbach, vertreten durch Herrn Landrat Richard Reisinger, dem Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Franz Löffler, dem Landkreis Regensburg, vertreten durch Frau Landrätin Tanja Schweiger, und dem Landkreis Schwandorf, vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling, bezüglich der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Stadt Regensburg zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten im Bereich der Jugendhilfe

Um für die Zukunft mögliche Rechtsstreitigkeiten und Unklarheiten auszuschließen, werden folgende Punkte zur Klarstellung der §§ 2 und 3 der oben genannten Zweckvereinbarung festgehalten. Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei diesen Klarstellungen nicht um eine Änderung der Zweckvereinbarung handelt. Änderungen an der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

1. Zu § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung:

1.1. Die Zweckvereinigung besteht zwischen den verbleibenden Beteiligten im Übrigen unverändert fort, wenn ein Mitglied ausscheidet. Dies ergibt sich aus der Formulierung in § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung „Sie kann von jedem einzelnen Delegierenden als auch von Seiten der Stadt Regensburg unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden". Eine Kündigungserklärung wirkt rechtlich somit nur für den jeweils Erklärenden. Ein anderes Ausscheiden als durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen.

1.2. Bei einer Kündigung durch die Stadt Regensburg wird die Zweckvereinbarung insgesamt beendet, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Delegierenden bedarf.

2. Zu § 3 der Zweckvereinbarung

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden entsprechend § 3 der Zweckvereinbarung auf die verbleibenden Delegierenden verteilt. Bei ordentlicher Kündigung, die immer zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt, werden die Kosten gemäß der Zweckvereinbarung regulär jährlich abgerechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.

Es ist den Delegierenden bewusst, dass sich die Kosten durch die oben genannten Ereignisse sowie auch im Fall, dass in einer Kommune weniger Fachleistungsstunden erbracht werden, dadurch für sie erhöhen können.

Regensburg, den 07. JAN. 2021

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Amberg, den 18. JAN. 2021

Richard Reisinger
Landrat

Cham, den 21.01.21

Franz Löffler
Landrat

Regensburg, den 28. Jan. 2021

Tanja Schweiger
Landrätin

Schwandorf, den 01. FEB. 2021

Thomas Ebeling
Landrat

SG 21

Haushalt 2022

Folgende über- /außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts zu Lasten des Gesamthaushaltes sind gemäß § 41 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 26.05.2020 erheblich und somit vom Kreisausschuss zu beschließen:

Haushaltsstelle	Haushaltssoll €	Anordnungssoll €	über-/außerplanm. Ausgabe €	Bezeichnung der Haushaltsstelle
25200.50000	0,00 €	14.207,92 €	14.207,92 €	Fachakademie f. Sozialpädagogik: Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen
25200.54300	0,00 €	5.753,43 €	5.753,43 €	Fachakademie f. Sozialpädagogik: Reinigung
25200.54400	0,00 €	25.685,73 €	25.685,73 €	Fachakademie f. Sozialpädagogik: Strom, Wasser, Abwasser
35000.63150	89.000,00 €	196.917,48 €	107.917,48 €	Volkshochschule: Projekt: "Deutsch für Ausländer"
36040.63120	12.000,00 €	73.920,00 €	61.920,00 €	Klimaanpassungsstrategie
40500.67000	500.000,00 €	555.449,66 €	55.449,66 €	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende: Erstattungen an den Bund
72000.64101	100.000,00 €	322.269,85 €	222.269,85 €	Umsatzsteuer Finanzamt
Sozialhilfe/Asyl:				
41010.73580	0,00 €	50.276,17 €	50.276,17 €	Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)
41390.73580	0,00 €	5.620,70 €	5.620,70 €	Hilfen zur Gesundheit (Erstattung an Krankenkassen)
41390.74010	15.000,00 €	89.259,79 €	74.259,79 € *)	Hilfen zur Gesundheit (Erstattung an Krankenkassen)
41390.74080	0,00 €	39.401,05 €	39.401,05 € *)	Hilfen zur Gesundheit (Erstattung an Krankenkassen)
41510.73580	0,00 €	194.346,38 €	194.346,38 € *)	Grundsicherung für Senioren
42640.79110	600.000,00 €	653.366,30 €	53.366,30 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG
42640.79130	0,00 €	114.678,99 €	114.678,99 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG
42640.79131	0,00 €	460.652,15 €	460.652,15 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG
42640.79132	0,00 €	72.542,11 €	72.542,11 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG
42640.79135	0,00 €	139.577,94 €	139.577,94 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG
42650.79110	120.000,00 €	257.253,86 €	137.253,86 € *)	Leistungen nach dem AsylbLG

Anl. z. TOP Kt - 10

42660.79230	0,00 €	241.728,63 €	241.728,63 €	*)	Leistungen nach dem AsylbLG
Zwischensumme Sozialhilfe/A:	**735.000,00 €**	**2.318.704,07 €**	**1.583.704,07 €**		***) Diese überplanmäßigen Ausgaben wurden vollständig durch den Bund/ das Land erstattet.**
Jugendhilfe:					
45340.77130	340.000,00 €	426.140,63 €	86.140,63 €		Heimerziehung, Mütter/Väter-Kind-Einrichtungen (§19 SGB VIII)
45540.76290	725.000,00 €	842.808,40 €	117.808,40 €		Aufwendungen für Familienhilfen (§31 SGB VIII)
45560.67230	250.000,00 €	367.153,84 €	117.153,84 €		Pflegekinderwesen (§ 33 SGB VIII) - Erstattungen an Gemeinden/-verb.
45570.67230	30.000,00 €	101.721,87 €	71.721,87 €		Erstattung an andere Jugendämter (Heimerziehung)
45570.77132	300.000,00 €	474.346,92 €	174.346,92 €		Aufwendungen für unbegl. Minderjährige Flüchtlinge(Heimerziehung)
45600.76280	650.000,00 €	1.246.863,34 €	596.863,34 €		Ambulante Eingliederungshilfe Schul-/ Schulwegbegleitung Inklusion (§ 35a SGB VIII)
45600.77130	2.000.000,00 €	2.351.659,21 €	351.659,21 €		stationäre Eingliederungshilfe innerhalb Einrichtungen (§ 35a SGB VIII)
45600.77140	180.000,00 €	335.331,18 €	155.331,18 €		teilstationäre Eingliederungshilfe innerhalb Einrichtungen (§ 35a SGB VIII)
45610.77131	400.000,00 €	520.269,32 €	120.269,32 €		Aufwendungen stationär (§ 41 i.v.m. § 35a SGB VIII)
45610.77132	15.000,00 €	92.921,66 €	77.921,66 €		Aufwendungen Heimunterbringung (§ 41 i.v.m. § 34 SGB VIII)
45650.77130	60.000,00 €	163.703,99 €	103.703,99 €		Inobhutname von Kindern und Jugendlichen (§42 SGB VIII)
Zwischensumme Jugendhilfe:	**4.950.000,00 €**	**6.922.920,36 €**	**1.972.920,36 €**		**Die Ausgabehaushaltsstellen des Abschnittes 45 "Jugendhilfe" sind in einem Deckungsring zusammengefasst. Durch Einsparungen bei anderen Hhst. (vor allem bei den HhSt. 45560.76120 und 45570.77130) ergeben sich hier insgesamt Mehrausgaben von 841.643,92 €.**
Gesamt:	**7.121.000,00 €**	**12.754.532,57 €**	**4.049.828,50 €**		